

Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Envanio Germany GmbH für Warenlieferungen im Ersatzteilgeschäft

Gültig ab: 15.10.2026

I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Envanio Germany GmbH („Envanio“) gegenüber Kunden nach Ziffer 2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Envanio ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn Envanio in Kenntnis der Bedingungen des Kunden vorbehaltlos leistet. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden.

2. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

3. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für Verträge über die Lieferung von Ersatzteilen und sonstigen Waren im Ersatzteilgeschäft. Übliche, der Warenlieferung untergeordnete Nebenleistungen, insbesondere Verpackung, Versandorganisation, Bereitstellung von Produktinformationen und einfache technische Hinweise, bleiben erfasst. Die Bedingungen gelten nicht für eigenständige oder wesentliche Planungs-, Konstruktions-, Anpassungs-, Aufstellungs-, Montage-, Installations-, Inbetriebnahme-, Wartungs-, Inspektions-, Reparatur- oder sonstige Werk- und Dienstleistungen. Für solche Leistungen gelten gesondert zu vereinbarende Vertragsbedingungen. Als Warenlieferungen gelten auch nach Vorgaben des Kunden hergestellte oder angepasste Ersatzteile, sofern eine Konstruktions- oder Anpassungsleistung nur unselbstständiger Bestandteil der Warenlieferung ist.

II. Vertragsunterlagen, Vertragsschluss und Hinweise des Kunden

1. Angebote von Envanio sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch für überlassene Zeichnungen, Pläne, Kataloge, Muster, Preisangaben, Kostenvoranschläge, sonstige Unterlagen und Software.

2. Bei einem verbindlichen Angebot kommt der Vertrag durch fristgerechte Unterzeichnung des Angebots durch den Kunden zustande. In allen anderen Fällen kommt der Vertrag erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Envanio oder durch einen von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag zustande.

3. Envanio behält an allen überlassenen Unterlagen und an Software sämtliche Eigentums-, Urheber-, Patent- und sonstigen Schutzrechte einschließlich des Rechts zur Anmeldung solcher Rechte. Die Unterlagen und die Software sind vertraulich und dürfen nur zur Anbahnung und Durchführung des jeweiligen Vertrages verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Envanio zulässig. Diese Pflichten gelten auch dann fort, wenn kein Vertrag zustande kommt oder der Vertrag endet.

4. Kommt kein Vertrag zustande, hat der Kunde sämtliche Unterlagen und Software auf erstes Verlangen vollständig zurückzugeben. Er hat schriftlich zu bestätigen, dass er keine Kopien oder sonstigen Vervielfältigungen zurückbehält und keine solchen an Dritte weitergegeben hat. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

5. Der Kunde muss Envanio vor Vertragsschluss schriftlich informieren, wenn der Liefergegenstand nicht nur für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmt ist oder unter ungewöhnlichen Bedingungen, erhöhter Beanspruchung oder besonderen Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken eingesetzt werden soll.

6. Für die Eignung zu einem bestimmten Zweck haftet Envanio nur, wenn diese Eignung im Vertrag ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde.

III. Leistungsumfang und Änderungen

1. Inhalt und Umfang der Leistung ergeben sich ausschließlich aus dem verbindlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag. Angaben in Katalogen, Produktbeschreibungen, Datenblättern, Plänen, unverbindlichen Angeboten, Zeichnungen oder Pflichtenheften werden nur Vertragsbestandteil, wenn die maßgebliche Vertragsunterlage ausdrücklich darauf verweist. Eine bestimmte Beschaffenheit ist nur vereinbart, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet ist.

2. Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn Envanio sie schriftlich bestätigt.

3. Ändern sich während der Vertragslaufzeit das anwendbare Recht oder der Stand der Technik und wird dadurch eine Änderung der Leistung erforderlich, informiert Envanio den Kunden. Gesetzlich erforderliche oder vom Kunden gewünschte Änderungen werden in einem Nachtrag geregelt. Envanio hat Anspruch auf eine angemessene Terminverlängerung und auf Erstattung der entstehenden Mehrkosten. Envanio informiert den Kunden unverzüglich über Termin- und Kostenfolgen und legt ein Nachtragsangebot vor. Bis zur Einigung über den Nachtrag ist Envanio nicht zur Ausführung der geänderten Leistung verpflichtet.

4. „Envanio darf Konstruktion und Material ändern, wenn dadurch der gewöhnliche oder vertraglich vorausgesetzte Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Envanio informiert den Kunden vor der Änderung, sofern dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.“

IV. Preise und Zahlung

1. Preise gelten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, „Ex Works“ (EXW) gemäß Incoterms 2020. Verpackung, Versand, Versicherung, Umsatzsteuer und sonstige Steuern oder Abgaben sind nicht enthalten. Verpackungs-, Versand- und gewünschte Versicherungskosten werden zu den bei Anfall geltenden Preisen berechnet. Organisiert Envanio auf Wunsch des Kunden den Transport oder übernimmt Envanio ausnahmsweise die Abladung, trägt der Kunde die dafür anfallenden Kosten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Angebotene Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Ein Festpreis muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

3. Es gelten die vereinbarten Zahlungsbedingungen. Fehlt eine ausdrückliche schriftliche Regelung, kann Envanio eine Anzahlung in Höhe der Materialkosten und Abschlagszahlungen nach Arbeitsfortschritt verlangen. Vor Auslieferung sind mindestens 90 % des Vertragspreises zu zahlen. Zahlungen sind in der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Währung zu leisten. Rechnungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

4. Zahlungen sind kostenfrei auf das in der Rechnung genannte Konto zu leisten. Eine Zahlung gilt erst mit unwiderruflicher Gutschrift des vollständigen Betrages als erfolgt. Zusätzliche Kosten des gewählten Zahlungsmittels trägt der Kunde.

5. Bei nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Kunde ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Envanio kann einen höheren tatsächlichen Schaden nachweisen. Die Rechte aus Abschnitt VI bleiben unberührt.

6. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, von Envanio anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

7. Bei vereinbarter Teilzahlung wird die gesamte Restschuld sofort fällig, wenn der Kunde mit einer Rate mindestens 14 Tage in Verzug ist, mit mindestens zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug ist und der Rückstand mindestens 10 % des Kaufpreises beträgt, seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares ausländisches Verfahren beantragt wird. Die fällige Restschuld ist mit neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

8. Bei Verträgen mit einer Laufzeit oder Lieferfrist von mehr als vier Monaten ab Vertragsschluss ist Envanio berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen anzupassen, wenn sich die Kosten für Material, Energie, Transport oder Zulieferteile nach Vertragsschluss nachweislich um mehr als 5 % gegenüber dem Zeitpunkt des Angebots erhöht haben. Envanio teilt die Preisanpassung dem Kunden unter Angabe der Kostensteigerungen mindestens vier Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich mit. Übersteigt die Preisanpassung 15 % des ursprünglichen Preises, ist der Kunde berechtigt, den betroffenen Auftrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich zu kündigen."

V. Lieferfrist, Verzug, Unmöglichkeit, Bonitätszweifel und Übernahme

1. Die Lieferfrist ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung. Sie setzt voraus, dass der Kunde alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig bereitstellt, technische und kaufmännische Fragen vollständig klärt und erforderliche Freigaben erteilt. Bei Verzögerungen des Kunden verlängern sich Fristen und Termine angemessen. Zeiten, in denen der Kunde mit vereinbarten Zahlungen in Rückstand ist, werden nicht in die Lieferfrist eingerechnet.

2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn Envanio innerhalb der Frist die Versandbereitschaft mitteilt oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

3. Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn Envanio wegen eines außerhalb seines Einflussbereichs liegenden, bei Vertragsschluss vernünftigerweise nicht vorhersehbaren Hindernisses nicht oder nicht rechtzeitig leisten kann. Dazu gehören insbesondere nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Selbstbelieferung, höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und verzögerte behördliche Genehmigungen. Envanio informiert den Kunden möglichst bald über Beginn und Ende. Dauert die Behinderung länger als sechs Monate oder wird sie voraussichtlich länger dauern, kann jede Partei den Vertrag aufheben. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

4. Gerät Envanio aus einem zu vertretenden Grund schuldhaft in Verzug, kann der Kunde nach erfolgloser schriftlicher Nachfrist von mindestens 60 Tagen innerhalb weiterer vier Kalenderwochen schriftlich zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt nicht innerhalb dieser Frist oder ist Envanio vor Zugang der Rücktrittserklärung lieferbereit, entfällt das Rücktrittsrecht.

5. „Über den Rücktritt nach Ziffer 4 hinausgehende Schadensersatzansprüche aus Lieferverzug sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Envanio oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Envanio beruhen, oder um Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Im letztgenannten Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt."

6. Der Ausschluss nach Ziffer 5 umfasst insbesondere entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangene Fördermittel und vergebliche Aufwendungen.

7. Bei teilweiser Unmöglichkeit kann der Kunde nur zurücktreten, wenn die Teilleistung für ihn nachweislich ohne Interesse ist. Anderenfalls ist der auf die Teilleistung entfallende Preis zu zahlen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Kunden ein, bleibt dieser zur vollen Gegenleistung verpflichtet. Ist die Unmöglichkeit von keiner Partei zu vertreten, erhält Envanio eine der bereits erbrachten Arbeit entsprechende Vergütung. Im Übrigen gilt Abschnitt VIII.

8. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden auslösen und den Zahlungsanspruch gefährden, darf Envanio die Leistung verweigern, bis der Kunde zahlt oder ausreichende Sicherheit leistet und sonstige fällige Forderungen gegenüber Envanio begleicht.

9. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, muss der Kunde den Liefergegenstand innerhalb von zehn Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft im Werk übernehmen. Wird diese Frist um mehr als fünf Tage überschritten, darf Envanio Versand und Formalitäten auf Kosten des Kunden veranlassen. Die Zahlungspflicht bleibt bestehen. Envanio darf stattdessen anderweitig über den Liefergegenstand verfügen und später einen Ersatzliefergegenstand liefern. Abschnitt VI bleibt unberührt.

VI. Annahmeverzug und Verschiebung auf Kundenwunsch

1. Gerät der Kunde mit der Annahme, Abholung oder Zahlung in Verzug, kann Envanio nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Ohne Schadensnachweis beträgt die Entschädigung 20 % des Kaufpreises bei Serien- oder Standardersatzteilen und 100 % bei nach Kundenvorgaben hergestellten oder angepassten Ersatzteilen, die anderweitig nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verwertet werden können. Envanio kann einen höheren Schaden nachweisen. Der Kunde kann nachweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

2. Zusätzlich kann Envanio die Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, berechnen. Bei Einlagerung durch Dritte trägt der Kunde deren Lagerkosten und die Transportkosten zum Lagerort. Bei Lagerung bei Envanio beträgt das Lagergeld ohne Nachweis 0,1 % des Kaufpreises für jede angefangene Woche. Envanio kann einen höheren, der Kunde einen fehlenden oder wesentlich niedrigeren Schaden nachweisen.

3. Die Regelung in Ziffer 2 gilt auch, wenn Envanio Schadensersatz neben der Leistung verlangt oder der Versand auf Wunsch des Kunden verschoben wird.

VII. Lieferung, Gefahrübergang und Versicherung

1. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie nicht schriftlich ausgeschlossen wurden.

2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „Ex Works“ (EXW) gemäß Incoterms 2020. Transport- und Zollkosten trägt der Kunde. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Versandbereitschaft im Werk auf den Kunden über.

3. Die Vereinbarung „Ex Works“ (EXW) gilt auch dann, wenn Envanio auf Wunsch des Kunden den Transport organisiert oder hiermit einen Dritten beauftragt.

4. Organisiert Envanio den Transport, muss der Kunde insbesondere sicherstellen, dass der Abladeort erreichbar ist und geeignete Hilfsmittel wie Kran oder Stapler bereitstehen.

5. Organisiert Envanio auf Wunsch des Kunden den Transport, schließt Envanio eine Transportversicherung nur ab, wenn der Kunde dies ausdrücklich schriftlich verlangt und die

Kosten trägt. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen."

VIII. Eigentumsvorbehalt und einstweilige Rücknahme

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen von Envanio gegen den Kunden Eigentum von Envanio, auch wenn der konkrete Liefergegenstand bereits bezahlt ist. Der Kunde ermächtigt Envanio, den Eigentumsvorbehalt offenzulegen.
2. Während des Eigentumsvorbehalts sind Verpfändung und Sicherungsübereignung unzulässig. Weiterveräußerung, Übertragung, Vermietung oder sonstige Überlassung an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Envanio und müssen den Eigentumsvorbehalt wahren. Der Kunde behandelt den Liefergegenstand pfleglich und informiert Envanio unverzüglich schriftlich über Pfändungen, Beschlagnahmen und sonstige Eingriffe Dritter.
3. Bei Zahlungsverzug oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten darf Envanio den Liefergegenstand bis zur Zahlung oder Abhilfe einstweilig zurücknehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
4. „Statt der Rücknahme darf Envanio bei Zahlungsverzug nach erfolglosem Ablauf einer Ankündigungsfrist von vier Wochen den Liefergegenstand bis zur Zahlung stilllegen, insbesondere per Fernzugriff, sofern der Liefergegenstand über eine entsprechende technische Vorrichtung verfügt. Die Stilllegung erfolgt nur, wenn die Sicherheit von Personen, Anlagen und Umgebung dadurch nicht gefährdet wird. Envanio haftet nicht für Betriebs- oder Produktionsausfälle des Kunden infolge einer berechtigten Stilllegung.“
5. Für den Fall einer Weiterveräußerung tritt der Kunde schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer bis zur Erfüllung aller Ansprüche von Envanio erfüllungshalber an Envanio ab.
6. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erwirbt Envanio unmittelbar Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Ansprüche von Envanio um mehr als 10 %, gibt Envanio auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von Envanio im entsprechenden Umfang frei.
8. Die Regelungen zum Gefahrübergang in Abschnitt VII bleiben unberührt.

IX. Mängelrüge und Mängelrechte

1. Der Kunde darf die Entgegennahme der Ware nur verweigern, wenn diese offensichtlich und wesentlich mangelhaft ist oder eine wesentliche Mengenabweichung vorliegt. Die Verweigerung ist unverzüglich schriftlich zu begründen.
2. Der Kunde hat die Ware und die zugehörigen Dokumente unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. „Erkennbare Mängel oder Mengenabweichungen sind Envanio unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablieferung, schriftlich und unter genauer Bezeichnung des Mangels anzuzeigen; die Anzeige muss den Mangel so beschreiben, dass Envanio Art und Umfang beurteilen kann, und ist nach Möglichkeit durch Fotos oder sonstige Nachweise zu ergänzen. Die Anzeige muss innerhalb der Frist abgesandt werden und Envanio tatsächlich zugehen.“ Unterbleibt eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Anzeige, verliert der Kunde seine Rechte wegen des erkennbaren Mangels, soweit gesetzlich zulässig.
3. Verdeckte Mängel sind Envanio unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich und unter genauer Bezeichnung des Mangels anzuzeigen. Die Anzeige muss innerhalb der Frist abgesandt werden und Envanio tatsächlich zugehen.

Unterbleibt eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Anzeige, verliert der Kunde seine Rechte wegen des verdeckten Mangels, soweit gesetzlich zulässig.

4. Wird nach einer Mängelanzeige kein Mangel festgestellt, ersetzt der Kunde Envanio die Kosten der Prüfung, sofern der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

5. Bei einem Mangel der Ware oder der Dokumente kann Envanio nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Der Kunde muss Envanio hierzu angemessene Gelegenheit geben. „Bleibt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist erfolglos, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist den Kaufpreis entsprechend dem verminderten Wert herabsetzen oder – sofern es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt – vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktritt berechtigt den Kunden nur zur Rückforderung des für die mangelhafte Ware gezahlten Kaufpreises abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung. Schadensersatz- und sonstige Ansprüche richten sich ausschließlich nach den Haftungsregelungen dieser Bedingungen.“

6. Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung liegt ein Mangel nicht allein darin, dass sich die Ware nicht für einen bestimmten, vom Kunden beabsichtigten Zweck eignet.

7. Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhaftem Einbau durch den Kunden oder nicht von Envanio beauftragte Dritte, natürlicher Abnutzung, insbesondere von Verschleißteilen, unsachgemäßer Lagerung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, unzureichender Wartung, eigenmächtigen Änderungen oder der Verwendung ungeeigneter Betriebs-, Hilfs- oder Austauschstoffe, soweit Envanio diese Umstände nicht zu vertreten hat. Für Folgen einer unsachgemäßen Nachbesserung durch den Kunden oder Dritte haftet Envanio nicht.

8. Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren, soweit gesetzlich zulässig, zwölf Monate nach Ablieferung der Ware beim Kunden. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen endet die Verjährungsfrist grundsätzlich mit der für die ursprüngliche Ware geltenden Frist. Zwingende gesetzliche Verjährungsregelungen bleiben unberührt. Voraussetzung für Mängelansprüche ist eine rechtzeitige Anzeige nach den Ziffern 2 und 3.

9. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, schuldet Envanio Freiheit von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter nur im Lieferland. Verletzt die vertragsgemäße Nutzung dort solche Rechte, wird Envanio dem Kunden nach eigener Wahl ein weiteres Nutzungsrecht verschaffen oder die Ware in für den Kunden zumutbarer Weise so ändern oder ersetzen, dass die Rechtsverletzung entfällt. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder innerhalb angemessener Frist nicht möglich, können beide Parteien vom betroffenen Vertrag zurücktreten; der Kunde kann den für die betroffene Ware gezahlten Kaufpreis zurückverlangen.

10. Die Pflichten nach Ziffer 9 sind bei Schutzrechtsverletzungen abschließend, soweit gesetzlich zulässig. Sie bestehen nur, wenn der Kunde Envanio unverzüglich schriftlich informiert, Envanio angemessen und auf eigene Kosten unterstützt, Envanio alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen überlässt und die Rechtsverletzung weder auf Vorgaben des Kunden noch auf eigenmächtigen Änderungen oder vertragswidriger Nutzung beruht. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, stellt er Envanio von Ansprüchen Dritter frei.

11. Hat der Kunde einen Mangel schuldhaft mitverursacht, insbesondere durch Verletzung seiner Pflichten zur Schadenvermeidung oder Schadenminderung, trägt er die daraus entstehenden Nachteile im Umfang seiner Mitverursachung.

12. Beim Verkauf gebrauchter Ware sind Mängelansprüche ausgeschlossen, soweit Envanio nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften haftet.

X. Keine Garantien

1. Angaben in Katalogen, Produktbeschreibungen, Datenblättern, Angeboten, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen begründen nur dann eine vereinbarte Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB liegt nur vor, wenn Envanio sie ausdrücklich schriftlich als Garantie bezeichnet.
2. Werden zugesicherte Eigenschaften nicht eingehalten, stehen dem Kunden die in Abschnitt VIII geregelten Rechte zu.

XI. Haftung und Schadensersatz

1. Soweit Envanio im Zusammenhang mit der Warenlieferung Produktinformationen oder einfache technische Hinweise erteilt, gelten für eine Haftung wegen fehlerhafter Informationen oder Hinweise ausschließlich die Regelungen dieses Abschnitts.
2. „Die Haftung von Envanio für einfache Fahrlässigkeit ist auf solche Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vernünftigerweise vorhersehbar waren. Die Gesamthaftung von Envanio aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist, sofern nicht zwingendes Recht etwas anderes bestimmt, auf 100 % des unter dem betreffenden Einzelvertrag vereinbarten Nettokaufpreises beschränkt. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei der Verletzung einer übernommenen Garantie.“
3. Die Haftungsbeschränkungen gelten, soweit gesetzlich zulässig, auch zugunsten der Angestellten, Arbeitnehmer, Organe, Subunternehmer und sonstigen Hilfspersonen von Envanio.

XII. Software

1. Dieser Abschnitt gilt nur, soweit ein geliefertes Ersatzteil bestimmungsgemäß Software oder Firmware enthält oder zusammen mit Software geliefert wird. Die Softwareüberlassung ist in diesem Fall unselbstständiger Bestandteil der Warenlieferung.
2. Open-Source-Komponenten werden ausschließlich nach den jeweils geltenden Open-Source-Lizenzen ihrer Rechteinhaber lizenziert. Eine Übersicht der Komponenten und Lizenzen ist Bestandteil der Dokumentation. Bearbeitungen zum eigenen Gebrauch und Reverse Engineering zur Fehlerbehebung solcher Bearbeitungen sind im Rahmen der jeweiligen Lizenz zulässig.
3. Für Software anderer Anbieter gelten deren Geschäfts- und Lizenzbedingungen vorrangig. Envanio stellt sie dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung. Ergänzend gelten diese Bedingungen.
4. Für von Envanio gelieferte Software erhält der Kunde ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht einschließlich Dokumentation, beschränkt auf den vorgesehenen Liefergegenstand. Die Nutzung auf mehreren Systemen ist unzulässig. Das Nutzungsrecht kann auf einen späteren Eigentümer oder Mieter des Liefergegenstandes übertragen werden, wenn dieser keine weitergehenden Rechte erhält und mindestens dieselben Pflichten übernimmt. Der Kunde darf keine Kopien zurückbehalten.
5. Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, dürfen nicht entfernt und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Envanio geändert werden.
6. Alle übrigen Rechte an Software, Dokumentation und Kopien verbleiben bei Envanio oder dem Softwareanbieter, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt. Envanio schuldet insbesondere keinen Source Code. Unterlizenzen sind unzulässig.

7. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung muss Envanio keine aktualisierten Softwareversionen bereitstellen.
8. Sachmängel der Software sind nur nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Spezifikation. Kein Mangel liegt vor, wenn er in der zuletzt überlassenen Version nicht auftritt und deren Nutzung zumutbar ist. Der Kunde muss Mängel innerhalb einer Woche nach Übergabe schriftlich rügen und Fehler sowie Datenverarbeitungsumgebung möglichst genau beschreiben.
9. Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht bei nur unerheblicher Abweichung oder Beeinträchtigung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht vorausgesetzten äußeren Einflüssen, Änderungen oder Erweiterungen durch den Kunden oder Dritte oder fehlender Verträglichkeit mit der Datenverarbeitungsumgebung des Kunden.
10. Bei einem Sachmangel kann Envanio nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatz liefern.
11. Soweit verfügbar oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbar, kann Envanio als Ersatz ein Update oder Upgrade bereitstellen. Bis dahin stellt Envanio bei angemessenem Aufwand eine Zwischenlösung bereit, wenn der Kunde wegen des Mangels unaufschiebbare Aufgaben nicht bearbeiten kann. Bei mangelhaften Datenträgern oder Dokumentationen kann der Kunde nur Ersatz durch mangelfreie Exemplare verlangen.
12. Envanio entscheidet, ob die Mangelbeseitigung beim Kunden oder bei Envanio erfolgt. Erfolgt sie beim Kunden, stellt dieser Hard- und Software, erforderliche Betriebszustände, Rechenzeit, geeignetes Bedienpersonal, Unterlagen und Informationen bereit. Auf Wunsch ermöglicht er Fernwartungszugriff.
13. Die Pflichten dieses Abschnitts sind für Softwaremängel abschließend. Weitere Mängelrechte, Minderung, Vertragsaufhebung, Haftungs- und Schadensersatzansprüche sowie sonstige vertragliche und außervertragliche Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- „14. Der Kunde ist verpflichtet, vor jeder Installation, Aktualisierung oder Nachbesserung der Software eine vollständige Datensicherung durchzuführen. Envanio haftet nicht für Datenverluste, die der Kunde durch eine ordnungsgemäße Datensicherung hätte vermeiden können.“

XIII. Exportkontrolle und Datenschutz

1. Erfordert die Lieferung eine Ausfuhrgenehmigung durch Envanio, kommt der Vertrag erst mit Erteilung der Genehmigung zustande. Der Kunde stellt alle erforderlichen Unterlagen bereit. Übernimmt Envanio schriftlich die Beschaffung, unternimmt Envanio alle zumutbaren Anstrengungen; der Kunde erstattet die Kosten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Envanio garantiert die Genehmigung nicht. Einfuhrgenehmigungen beschafft stets der Kunde.
2. Exportiert der Kunde den Liefergegenstand, hält er alle anwendbaren Exportkontrollvorschriften ein. „Bei einem Verstoß darf Envanio die Leistung verweigern oder zurücktreten. Der Kunde stellt Envanio von sämtlichen Ansprüchen Dritter, behördlichen Sanktionen, Bußgeldern und sonstigen Nachteilen frei, die Envanio infolge des Verstoßes entstehen, und ersetzt Envanio darüber hinaus mindestens das positive Vertragsinteresse.“ Auf Verlangen legt der Kunde Verwendungsnachweise oder Endverbleibserklärungen auch dann vor, wenn diese nicht behördlich verlangt werden.
3. Envanio verarbeitet personenbezogene Daten nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

XIV. Erfüllungsort, Vertraulichkeit, Recht, Streitbeilegung und Schlussbestimmungen

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist Erfüllungsort der Sitz der diese Bedingungen verwendenden Gesellschaft.
2. Der Kunde behandelt alle Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen oder dem Vertrag bekannt werden, streng vertraulich

und nutzt sie ausschließlich für Vertragszwecke. Jede andere Nutzung oder Weitergabe an Dritte ist untersagt. Die Pflichten gelten nach Vertragsende fort. Der Kunde verpflichtet seine Mitarbeiter und Hilfspersonen entsprechend und haftet für deren Einhaltung.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag ergeben, einschließlich aller Fragen bezüglich des Bestehens, der Gültigkeit oder der Beendigung des Vertragsverhältnisses, ist der Sitz der diese Bedingungen verwendenden Gesellschaft. Wir sind auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

5. Soweit Schriftform vorgesehen ist und nichts anderes geregelt ist, genügt eine elektronische Übermittlung, die den Erklärungsinhalt dauerhaft wiedergibt. Für den Vertragsschluss nach Abschnitt II Ziffer 2 bleibt eine Unterschrift erforderlich.

6. Ist eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien ersetzen die unwirksame Bestimmung einvernehmlich schriftlich durch eine wirksame Regelung, die dem erkennbar gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Kommt keine Einigung zustande, gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die diesem Zweck am nächsten kommt.

Stand: 15.10.2026